

# Einlagensicherungsfonds

Die VP Bank (Luxembourg) SA ist dem „Fonds de garantie des dépôts Luxembourg“ (FGDL) beigetreten.

## Luxemburgische Bankenaufsichtsbehörde

Die Bank unterliegt der luxemburgischen Bankenaufsicht:  
Commission de Surveillance du Secteur Financier (CSSF)  
283, route d'Arlon, L-1150 Luxembourg, T + 352 26 25 1-1

### Grundlegende Informationen über den Schutz von Einlagen

Einlagen bei der VP Bank (Luxembourg) SA sind geschützt durch:	Fonds de garantie des dépôts Luxembourg (FGDL) <sup>1</sup>
Sicherungsobergrenze:	EUR 100'000 pro Einleger und pro Kreditinstitut <sup>2</sup>
Falls Sie mehrere Einlagen bei dem gleichen Kreditinstitut haben:	Alle Ihre Einlagen bei demselben Kreditinstitut werden «aufaddiert». Die Gesamtsumme unterliegt der Obergrenze von EUR 100'000.
Falls Sie ein Gemeinschaftskonto mit einer oder mehreren anderen Personen haben:	Die Obergrenze von EUR 100'000 gilt für jeden einzelnen Einleger. <sup>3</sup>
Erstattungsfrist bei Ausfall eines Kreditinstituts:	7 Arbeitstage <sup>4</sup>
Währung der Erstattung:	Euro
Kontaktdaten:	Fonds de garantie des dépôts Luxembourg (FGDL) 283, route d' Arlon, L-1150 Luxembourg, Postfach L-2860 Luxembourg info@fgdl.lu, T +352 26 25 1-1, F +352 26 25 1-2601
Weitere Informationen:	<a href="http://www.fgdl.lu">www.fgdl.lu</a>

### Bitte beachten Sie nachfolgende zusätzliche Informationen

<sup>1</sup> Für die Sicherung Ihrer Einlage zuständiges Einlagensicherungssystem

<sup>2</sup> Allgemeine Sicherungsobergrenze:

Sollte eine Einlage nicht verfügbar sein, weil ein Kreditinstitut seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen kann, so sind die Einleger durch ein Einlagensicherungssystem zu entschädigen. Die Deckungssumme ist auf EUR 100'000 pro Kreditinstitut beschränkt. Das bedeutet, dass alle beim gleichen Kreditinstitut sich befindenden Einlagen addiert werden, um die Garantiehöhe zu bestimmen. Hält zum Beispiel ein Einleger auf einem Sparkonto einen sich auf EUR 90'000 belaufenden Betrag und auf einem Girokonto einen Betrag von EUR 20'000, so wird seine Entschädigung auf EUR 100'000 beschränkt. In den Fällen des Art. 171 Abs. 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2015 bezüglich Ausfalls der Kreditinstitute und bestimmter Investmentgesellschaften, sind die Einlagen über den Betrag von EUR100'000 hinaus garantiert. In diesem Fall besteht ein Erstattungsanspruch bis EUR 2'500'000. Weitere Informationen sind erhältlich über die FGDL-Webseite unter [www.fgdl.lu](http://www.fgdl.lu).

<sup>3</sup> Sicherungsobergrenze für Gemeinschaftskonten:

Im Falle von Gemeinschaftskonten gilt eine Obergrenze von EUR 100'000 für jeden Einleger. Einlagen auf einem Konto, über das zwei oder mehr Personen als Mitglieder einer Personengesellschaft, einer Vereinigung oder eines ähnlichen Zusammenschlusses ohne Rechtspersönlichkeit verfügen können, werden hingegen bei der Berechnung der Obergrenze in Höhe von EUR 100'000 zusammengefasst und als Einlage eines einzelnen Einlegers behandelt.

<sup>4</sup> Erstattung

Das zuständige Einlagensicherungssystem ist der „Fonds de garantie des dépôts Luxembourg“ (FGDL), 283, route d'Arlon, L-1150 Luxembourg, T +352 26 25 1-1, F +352 26 25 1-2601; [info@fgdl.lu](mailto:info@fgdl.lu); [www.fgdl.lu](http://www.fgdl.lu).

Ihre Einlagen (bis EUR 100'000) werden Ihnen innerhalb einer Frist von 7 Arbeitstagen erstattet. Falls die Erstattung nicht innerhalb dieser Frist erfolgt sein sollte, so sollten Sie mit dem Einlagensicherungssystem Kontakt aufnehmen, da die Frist zur Geltendmachung der Erstattungsforderung begrenzt sein kann. Weitere Informationen sind erhältlich auf der FGDL-Webseite unter: [www.fgdl.lu](http://www.fgdl.lu).

### Weitere wichtige Informationen

Einlagen von Privatkunden und Unternehmen sind im Allgemeinen durch Einlagensicherungssysteme gedeckt. Für bestimmte Einlagen geltende Ausnahmen befinden sich auf der Internetseite des zuständigen Einlagensicherungsfonds. Ihr Kreditinstitut wird Sie auf Anfrage auch darüber informieren, ob bestimmte Produkte garantiert sind oder nicht. Falls die Einlage gedeckt ist, wird das Kreditinstitut dies auch auf dem Kontoauszug bestätigen.